

122. Ist der Rechtsweg zulässig, wenn ein Kommunalverband den Preis für das an die Bäcker seines Bezirks bereits abgegebene, aber noch nicht verbrauchte Mehl nachträglich auf Grund des § 60 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 erhöht hat und ein Bäcker den auf Grund dieser Preiserhöhung gezahlten Betrag zurückfordert?

I. Zivilsenat. Ur. v. 1. Juni 1922 i. S. Brotversorgungsgemeinschaft D. (Bekl.) w. F. (Kl.). I 52/22.

I. Landgericht Hannover. — II. Oberlandesgericht Celle.

Die beklagte Brotversorgungsgemeinschaft stellt einen Zweckverband der in ihr vereinigten Kommunalverbände dar, dazu bestimmt, gemäß § 58 der Reichsgetreideordnung (RGetrO.) vom 18. Juni 1919 (RWB. S. 535) den Verbrauch von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen im Bezirk der drei Kommunalverbände zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Das Mehl wurde von ihr zu Preisen abgegeben, die von ihr im voraus einheitlich festgesetzt waren; andererseits schrieb sie auch Höchstpreise für den Weiterverkauf von Mehl und Brot an die Verbraucher vor. Zu ihren regelmäßigen Mehlabnehmern gehörte der Kläger. Im Oktober 1919 und Januar 1920 erhöhte die Beklagte die Brothöchstpreise. Dementsprechend setzte sie auch einen höheren Preis für das von ihr gelieferte Mehl fest, und zwar tat sie dies im Februar 1920 mit der Maßgabe, daß der höhere Preis auch für dasjenige Mehl entrichtet werden sollte, das beim Inkrafttreten der neuen Höchstpreise an die Bäcker bereits geliefert, aber bestimmungsgemäß noch nicht verbraucht war. In bezug auf dieses schon im Besitze der Bäcker befindliche Mehl verlangte sie nachträglich als sogenannte Ausgleichsforderung von den Bäckern die Nachzahlung des Unterschieds zwischen der alten und der neuen Preisfestsetzung. Gegen den Kläger erhob sie Ausgleichsforderungen von im ganzen 93196,65 M., worauf 70000 M. gezahlt worden sind. Der Kläger erachtet die Ausgleichsforderungen für geschwundrig und beantragt die Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung von 70000 M. nebst Zinsen sowie die Feststellung, daß der Beklagten gegen ihn die sogenannten Ausgleichsforderungen nicht zustehen. Die Beklagte erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs.

Das Landgericht erachtete die Einrede für begründet. Das Oberlandesgericht verwarf sie. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg.
Gründe:

Nach § 58 der RGetrO. vom 18. Juni 1919 haben die Kommunalverbände den Verbrauch von Brotgetreide, Gerste und den daraus hergestellten Erzeugnissen in ihrem Bezirk zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen, wobei sie insgesamt nicht mehr Mehl abgeben dürfen, als die von der Reichsgetreidebestelle für den Zeitraum festgesetzte Menge. Nach § 59 zu a haben sie für die Abgabe von Mehl und Brot an Verbraucher Höchstpreise festzusetzen, und nach § 60 haben sie den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Hierzu bestimmt § 70, daß über Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 58—68) entstehen, die höhere Verwaltungsbehörde endgültig zu entscheiden hat. Auf diese Bestimmung beruft sich die Beklagte, indem sie ausführt, daß die zwischen den

Parteien streitigen Ansprüche ihre Grundlage lediglich in einer nachträglichen Preisfestsetzung hätten, die sie gemäß § 60 als Kommunalverband vorgenommen habe, und demgemäß die Entscheidung über die Ansprüche zur ausschließlichen Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde gehöre.

Veranlaßt wurde die nachträgliche Preisforderung der Beklagten, die sogenannte Ausgleichsforderung, durch die *W.D.* über Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide, Gerste und Kartoffeln vom 18. Dezember 1919 (*RGBl.* S. 1990). Diese Verordnung führte zugunsten der lieferpflichtigen Landwirte Lieferprämien für das über 50 v. *h.* des Ablieferungsfolls abgeführte Getreide in Höhe von 2 bis 5 *M* für den Zentner ein, um die Landwirte zu einer schnellen und möglichst umfassenden Lieferung anzuspornen und so den drohenden Schwierigkeiten der Volksversorgung zu begegnen (*Schlegelberger, Deutsches Übergangsrecht* Bb. 2 S. 276). Um die für die Lieferprämien erforderlichen großen Geldmittel aufzubringen, erwies sich die Abwälzung der Last auf die Verbraucher und damit eine Erhöhung des Brotpreises als notwendig. Die praktische Durchführung wurde so geregelt, daß die Kommunalverbände die Auszahlung der Prämien an die Landwirte vorzunehmen hatten und die nötigen Mittel in Höhe des jeweiligen Bedarfs von der Reichsgetreidestelle zinslos vorgeschossen erhielten. Andererseits wurden zur Deckung der Prämien die von den nicht selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden der Reichsgetreidestelle zu zahlenden Wehlpreise erhöht und den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden ein Beitrag des auf ihren Verbrauch entfallenden Prämienanteils auferlegt (*Schlegelberger* S. 278ff.). Demgemäß heißt es in § 2 der *W.D.* vom 18. Dezember 1919: „Die Reichsgetreidestelle hat zur Deckung der Prämien den Preis für Wehl vom 1. Januar 1920 ab um 46,50 *M* für den Doppelzentner zu erhöhen. Die selbstwirtschaftenden Kommunalverbände haben als Beitrag zur Deckung der Prämien nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers einen Durchschnittssatz von 28 *M* für den Doppelzentner des zur Selbstwirtschaft für die Zeit nach dem 31. Dezember 1919 erworbenen Getreides an die Reichsgetreidestelle abzuführen.“ Dies wird in § 4 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1919, betr. die Zahlung von Ablieferungsprämien für Brotgetreide und Gerste (*RGBl.* S. 2122), noch näher dahin ausgeführt: „Der nach § 2 der *W.D.* von den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden an die Reichsgetreidestelle zu zahlende Betrag von 28 *M* auf den Doppelzentner ist für das von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. August 1920 für den Selbstwirtschaftsbedarf tatsächlich verbrauchte Getreide sowie für die von den Kommunalverbänden erworbenen und mit Beginn des 16. August 1920 noch nicht verbrauchten Vorräte zu zahlen.“ . . .

Da hiernach den Kommunalverbänden bei der Anschaffung des von ihnen an die Bäcker, Konditoren und Kleinhändler abzugebenden Mehls, sei es durch Erhöhung des von den nicht selbstwirtschaftenden Verbänden an die Reichsgetreidestelle zu zahlenden Kaufpreises, sei es durch die von den selbstwirtschaftenden Verbänden zu entrichtenden Prämienbeiträge, vermehrte Aufwendungen entstanden, so waren sie, um ihre Selbstkosten einzubringen, gemäß § 60 RGetrD. zur Festsetzung eines entsprechend höheren Preises für das von ihnen abgegebene Mehl, andererseits aber auch gemäß § 59 zu a zur Heraussetzung des für die Abgabe von Mehl und Brot an die Verbraucher vorgeschriebenen Höchstpreises genötigt.

Aus dieser Wurzel ist das von der Beklagten an die Bäcker ihres Bezirks hervorgegangene Kundschreiben vom Februar 1920 hervorgegangen, worin sie, wie der Kläger vorträgt, den erhöhten Preis auch hinsichtlich solcher Mehlmengen forderte, die von ihr den Bäckern bereits früher zu den alten Preisen zugewiesen, zur Zeit des Inkrafttretens der Preiserhöhung aber noch nicht verarbeitet oder weiterveräußert waren. Dies Verfahren deckte sich vollständig mit der im § 2 der WD. vom 18. Dezember 1919 und im § 4 der Def. vom 20. Dezember 1919 den selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden auferlegten Verpflichtung, den Prämienbeitrag für das auf die Selbstwirtschaftung nach dem 31. Dezember 1919 entfallende Getreide bzw. „für das von ihnen in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1920 für den Selbstwirtschaftsbedarf tatsächlich verbrauchte Getreide“ zu entrichten. Als entscheidend ist in beiden Bestimmungen die Zeit des tatsächlichen Verbrauchs, nicht der Zeitpunkt der Ablieferung an die Bäcker hingestellt. Dementsprechend hat auch bereits das Reichswirtschaftsgericht — kraft der ihm durch § 6 der WD. vom 18. Dezember 1919 beigelegten Zuständigkeit — in der Streitsache eines selbstwirtschaftenden Kommunalverbandes gegen die Reichsgetreidestelle durch Urteil vom 19. Januar 1922 ausgesprochen, daß der Kommunalverband die Prämienbeiträge auch von den bereits bei den Bäckern befindlichen Mehlbeständen zu entrichten hat, wenn diese vor dem maßgeblichen Stichtage an die Bäcker zur Verwendung nach dem Stichtage abgegeben worden sind. Diesem Standpunkte entspricht es durchaus, wenn die Beklagte im Februar 1920 die Anordnung getroffen hat, daß die Bäcker ihres Bezirks den erhöhten Preis auch für diejenigen Mehlbestände zahlen sollten, die sie von ihr vor der Preiserhöhung geliefert erhalten, aber noch nicht verbraucht hatten. Hierbei konnte es sich begrifflich um nichts anderes handeln als um eine Preissetzung im Sinne des § 60 RGetrD. Ob diese nachträgliche Preissetzung zu Recht erfolgt ist, ist die Frage, von deren Beantwortung die Entscheidung über die Klagenprüche allein abhängig ist, auch soweit die Klage äußerlich in das Gewand

der Rückforderung einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB.) gekleidet ist. Demnach liegt bei beiden Ansprüchen eine Streitigkeit vor, die im Sinne des § 70 RVertrD. bei der Verbrauchsregelung entstanden ist und über die nach dieser Vorschrift die höhere Verwaltungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs endgültig entscheidet. Un- erheblich ist es dabei, ob der zwischen den Kommunalverbänden und den Bäckern abgeschlossene Vertrag, von der einseitigen Preisfestsetzung abgesehen, den Grundsätzen des bürgerlichrechtlichen Kaufs untersteht. Im vorliegenden Falle kommt es lediglich auf die nachträgliche Preisfestsetzung an, und darüber, ob diese rechtmäßig ergangen ist, hat zufolge § 70 RVertrD. im öffentlichen Interesse allein die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu befinden.